Pflegebedürftige Angehörige – was ist rechtlich zu beachten?

Vortrag im Polizeipräsidium Aachen 2019/20

Prof. Dr. Christof Stock

Pflegebedürftige Angehörige – was ist rechtlich zu beachten?

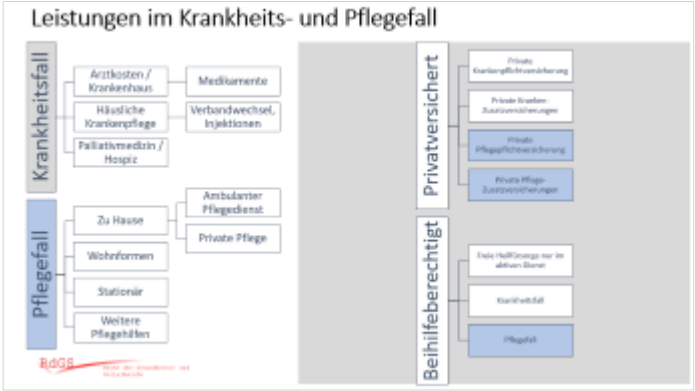

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

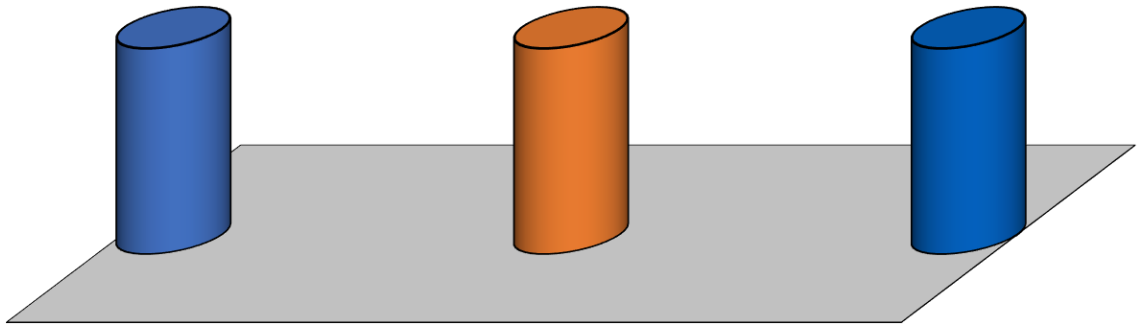

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

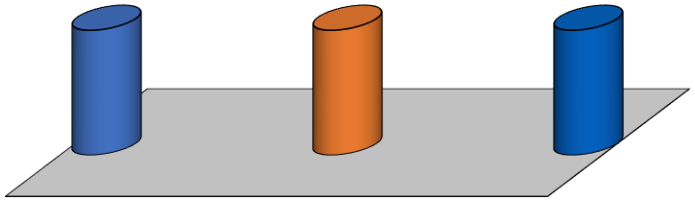

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Empfehlungen:

- Ärztlichen Rat einholen
- Angehörige involvieren
- Broschüren / Textbausteine nutzen
  https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html
- Verwahrung klären
- Zentrales Vorsorgeregister: https://www.vorsorgeregister.de/

Vorsorgevollmacht

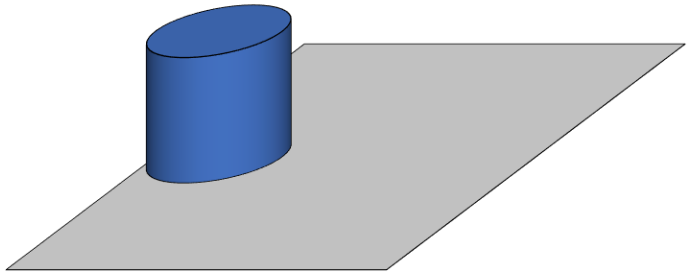

Vollmacht allgemein:

- **Bankvollmacht, Anwaltsvollmacht**
- **Mündlich – siehe aber unten!**
- **Geschäftsfähigkeit**
- **Über den Tod hinaus**
- **Widerruflich**

Vorsorgevollmacht

- **nur schriftlich**
- **Reichweite festlegen: Einwilligung / Nichteinwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn diese mit <u>Lebensgefahr</u> verbunden oder einen schweren oder länger andauernden Schaden verursachen könnten.**

§ 1904 Abs. 5 S. 2 BGB

Betreuungsverfügung

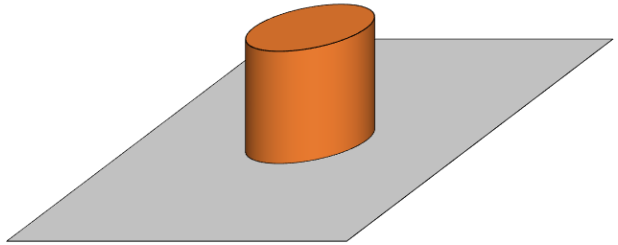

Definition:

- **Bestimmung einer bestimmten Person**
- **als gerichtlich zu bestellender Betreuer**
- **für einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche wie z.B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge**

Einrichtung einer Betreuung

- Voraussetzung: aufgrund Erkrankung können Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgt werden
- Vorrang der Bevollmächtigten
- Keine Entmündigung
- Antrag an das Amtsgericht
- Ärztliches Attest
- Anhörung des Betreuten und der nahen Angehörigen
- Verfahrenspfleger
- Richterlicher (Eil-) Beschluss
- Handeln im Interesse des Betreuten
- Gerichtliche Kontrolle
- Betreuung endet mit dem Tod

Patientenverfügung

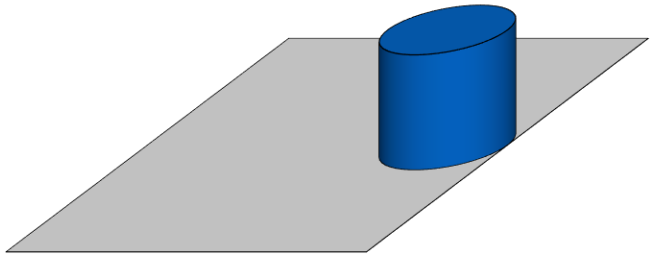

Definition:

- **schriftliche Festlegung**
- **eines einwilligungsfähigen Volljährigen**
- **in Bezug auf die Einwilligung oder Untersagung medizinischer Maßnahmen,**
- **die zur Zeit noch nicht unmittelbar bevorstehen.**

§ 1901a Abs. 1 BGB

Adressaten

1. Medizinische Heilberufe
2. Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer*innen

Aktualität in der akuten Situation

- Übereinstimmung mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation?
- Keine Entbindung von der Pflicht zur Feststellung des Patientenwillens

Patientenverfügung

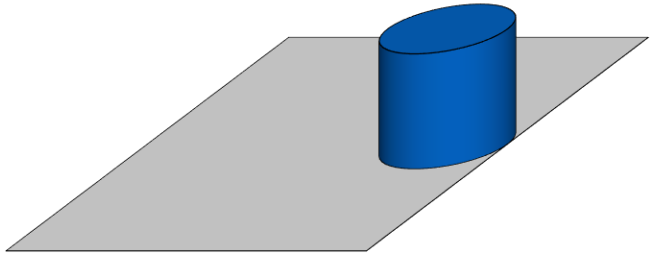

Genehmigung des Betreuungsgerichts?

- Betreuer*in und behandelnder Arzt sind im Einvernehmen über den Patientenwunsch > nicht erforderlich
- Vorsorgebevollmächtigte(r) mit ausdrücklicher Patientenverfügung und Arzt > entsprechend
- Negativattest möglich = gerichtliche Bestätigung

BGH: Konkretisierung erforderlich!

„keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ ist nicht konkret genug.

Erst die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder

die Bezugnahme auf spezifizierte Behandlungssituationen verpflichten!

Beispieltexte in https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html

- Lebenserhaltende Maßnahmen konkret
- Schmerz- und Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung usw.

Wenn nichts geregelt ist ?

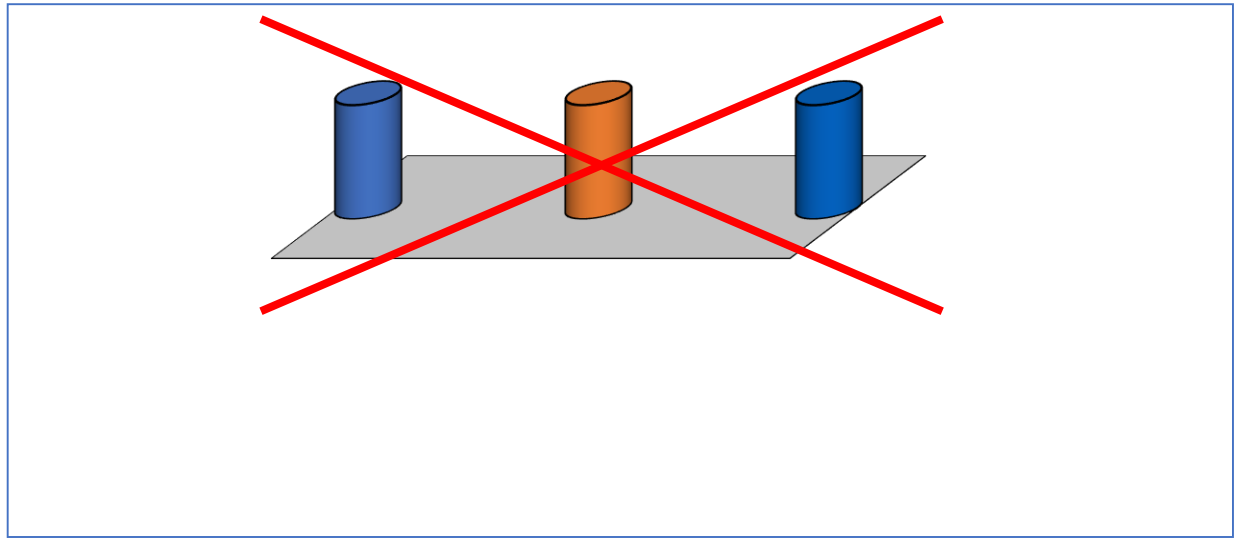

Ohne Einwilligung kein medizinischer Eingriff !

Verpflichtung des Arztes zur Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung bei dem Amtsgericht

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Leistungsträger

Private Zusatzversicherung	Private Pflegepflichtversicherung	Beihilfe	Gesetzliche Pflegeversicherung
• Pflege-Rentenversicherung • Pflegekostenversicherung • Pflege-Zusatzversicherung	• Anwartschaftsversicherung wird zur Zusatz-Pflichtversicherung • Gleiche Leistungen wie gesetzliche PV. • MedicProof statt MDK • § 193 VVG; MB / PVV	• Ende der freien Heilfürsorge im Ruhestand • Versicherungspflicht in der privaten Zusatzversicherung • Feststellung der Pflegebedürftigkeit folgt der privaten Zusatzversicherung • Gleiche Leistungen in der ambulanten, unterschiedliche Leistungen in der stationären Pflege • BVO NRW	• Nr. 5 der gesetzlichen Sozialversicherungen Körperschaft öffentlichen Rechts • Pflichtversicherung analog der gesetzlichen Krankenversicherung • Versicherungsfall „Pflegebedürftigkeit“ wird auf Antrag festgestellt. • Leistungen sind mit Festbeträgen gedeckelt. • SGB XI

Das Verfahren

Antragstellung!

Begutachtung durch den MDK / MedicProof

Feststellung eines Pflegegrades durch die Pflegeversicherung (Rechtsmittel möglich)

Leistungen der Pflegeversicherung erhalten

Pflegebedürftigkeit

§ 14 Abs. 1 SGB XI: Pflegebedürftig sind Personen,

- die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen
- und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und
- mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

Kriterien (Module) der Pflegebedürftigkeit

Modul 1: Einzelpunkte im Bereich der Mobilität

Das Modul umfasst fünf Kriterien, deren Ausprägungen in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselb-ständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

Kriterien (Module) der Pflegebedürftigkeit

Modul 2: Einzelpunkte im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten

Das Modul umfasst elf Kriterien, deren Ausprägungen in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Ziffer	Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeein-trächtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3

Modul-Matrix

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erheb-liche	3 Schwere	4 Schwerste	
1 Mobilität	**10 %**	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
		0	**2,5**	**5**	**7,5**	**10**	**Gewichtete Punkte im Modul 1**
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	**15 %**	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		**0**	**3,75**	**7,5**	**11,25**	**15**	**Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3**

Modul-Matrix

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erheb-liche	3 Schwere	4 Schwerste	
4 Selbstversorgung	**40 %**	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
		0	**10**	**20**	**30**	**40**	**Gewichtete Punkte im Modul 4**
5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	**20 %**	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
		0	**5**	**10**	**15**	**20**	**Gewichtete Punkte im Modul 5**
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	**15 %**	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
		0	**3,75**	**7,5**	**11,25**	**15**	**Gewichtete Punkte im Modul 6**
7 Außerhäusliche Aktivitäten		Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.					
8 Haushaltsführung							

Die Pflegegrade

Pflegegrad	Gesamtpunktzahl	Beschreibung
1	12,5 bis 27	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
2	ab 27 bis 47,5	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
3	47,5 bis 69,5	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
4	70 bis 89,5	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
5	90 bis 100	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Leistungen im Krankheits- und Pflegefall

Krankheitsfall

- Arztkosten / Krankenhaus
  - Medikamente
- Häusliche Krankenpflege
  - Verbandwechsel, Injektionen
- Palliativmedizin / Hospiz

Pflegefall

- Zu Hause
  - Ambulanter Pflegedienst
  - Private Pflege
- Wohnformen
- Stationär
- Weitere Pflegehilfen

Privatversichert

- Private Krankenpflichtversicherung
- Private Kranken-Zusatzversicherungen
- Private Pflegepflichtversicherung
- Private Pflege-Zusatzversicherungen

Beihilfeberechtigt

- Freie Heilfürsorge nur im aktiven Dienst
- Krankheitsfall
- Pflegefall

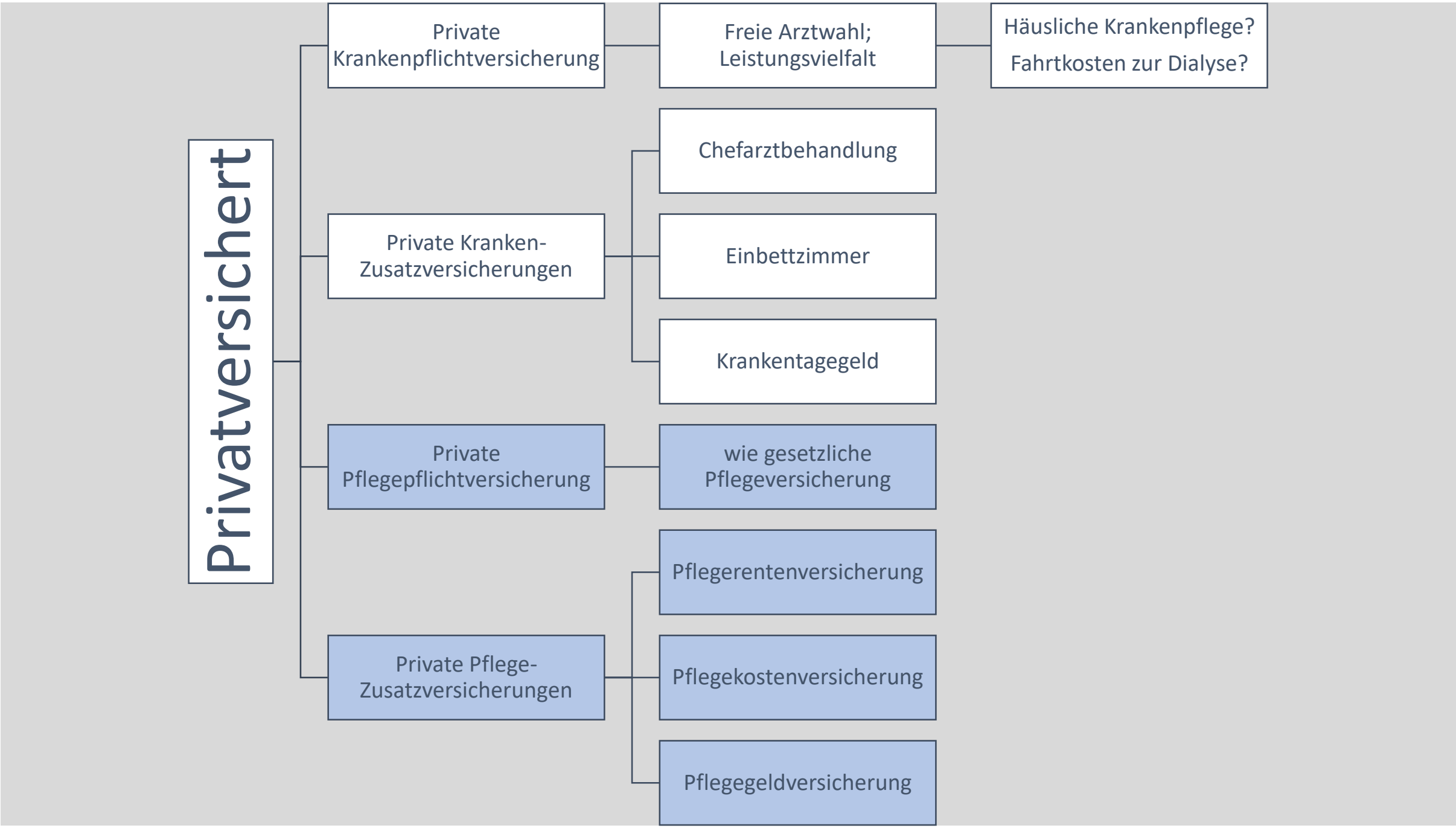
Privatversichert
Private Krankenpflichtversicherung
Freie Arztwahl; Leistungsvielfalt
Häusliche Krankenpflege?
Fahrtkosten zur Dialyse?
Private Kranken-Zusatzversicherungen
Chefarztbehandlung
Einbettzimmer
Krankentagegeld
Private Pflegepflichtversicherung
wie gesetzliche Pflegeversicherung
Private Pflege-Zusatzversicherungen
Pflegerentenversicherung
Pflegekostenversicherung
Pflegegeldversicherung

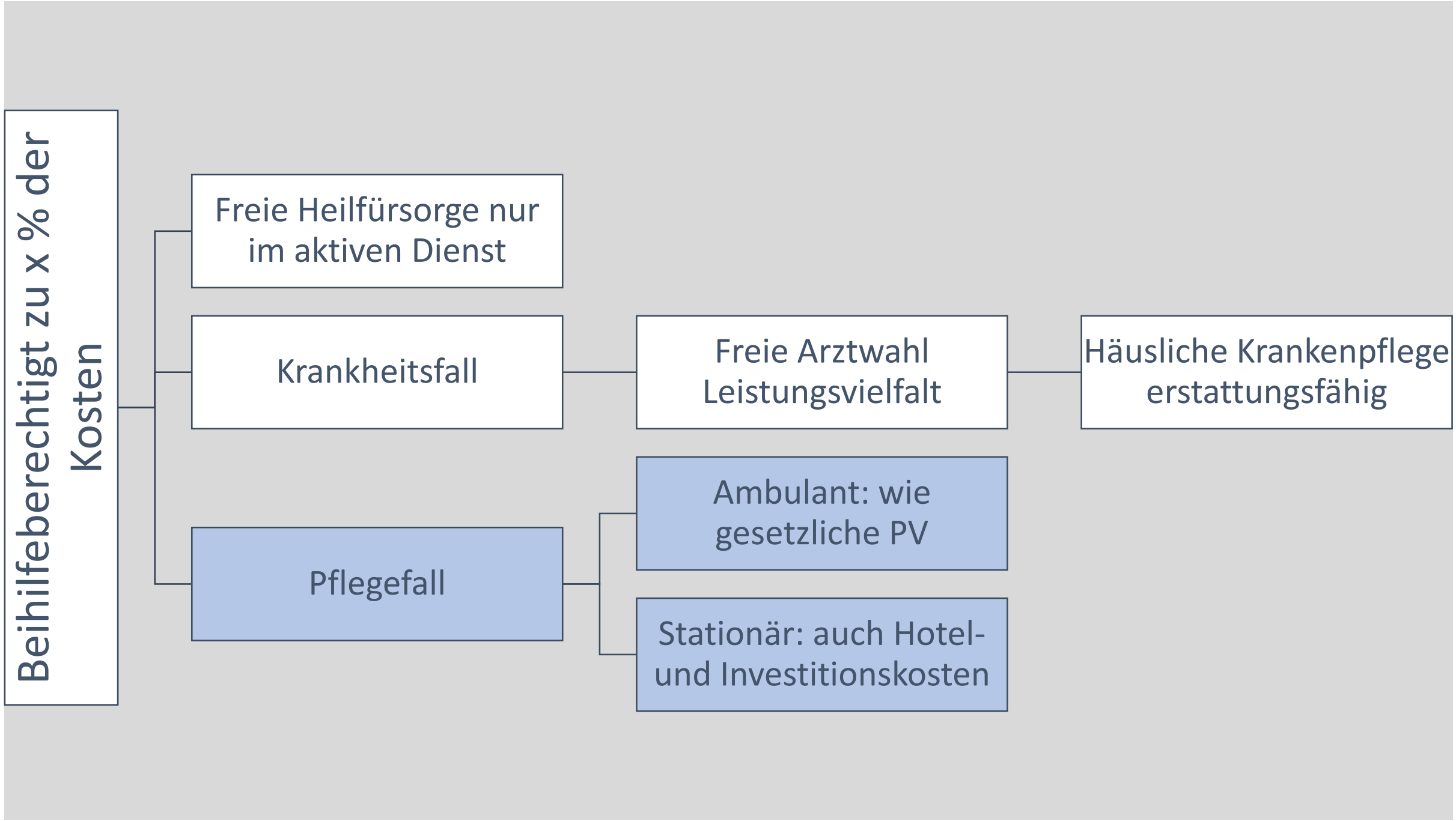
Beihilfeberechtigt zu x % der Kosten
Freie Heilfürsorge nur im aktiven Dienst
Krankheitsfall
Freie Arztwahl Leistungsvielfalt
Häusliche Krankenpflege erstattungsfähig
Pflegefall
Ambulant: wie gesetzliche PV
Stationär: auch Hotel- und Investitionskosten

Leistungen der Pflegeversicherung

AMBULANTE UND STATIONÄRE PFLEGELEISTUNGEN			
	Pflegesachleistung, Tages- oder Nachtpflege	Pflegegeld	Vollstationäre Pflege
	§§ 36, 41 SGB XI	§ 37 SGB XI	§ 43 SGB XI
PG 1	125 €	125 €	125 €
PG 2	689 €	316 €	770 €
PG 3	1.298 €	545 €	1.262 €
PG 4	1.612 €	728 €	1.775 €
PG 5	1.995 €	901 €	2.005 €

Leistungen der Pflegeversicherung

WEITERE PFLEGELEISTUNGEN IN GELDBETRÄGEN				
	Wohngruppenzuschlag	**Pflegehilfsmittel**	**Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**	**Verhinderungspflege- und Kurzzeitpflege**
	§ 38a SGB XI	§ 40 SGB XI	§ 40 SGB XI	§§ 39, 43 SGB XI
PG 1	205 €	40 €	bis zu 4.000 €	./.
PG 2				1.612 € (+ 806 €)
PG 3				
PG 4				
PG 5				

Unterstützung für pflegende Angehörige

„Pflegezeiten“: Übersicht

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Maximal 10 Tage	Akut auftretende Pflegesituation	Unverzügliche Anzeige

Vollständige Freistellung ohne Besoldung

Kinderbetreuung	Pflegezeit: Antrag 10 Tage vorher

Teilzeitbeschäftigung

voraussetzungslos	Kinderbetreuung	Pflegezeit (in Teilzeitform): Antrag 10 Tage vorher	Familienpflegezeit: Antrag 8 Wochen vorher

„Pflegezeiten“: Übersicht

„Nahe Angehörige“:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, deren Partner; Schwager / Schwägerin und deren Partner
- Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, (auch: des Ehepartners), Schwiegerkinder und Enkelkinder

➢ Informationspflicht des Dienstherrn über Folgen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub

➢ Benachteiligungsverbot

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung		Besonderheiten für Beamt*Innen
Was?	Fernbleiben vom Dienst zwecks Organisation der oder Pflege eines nahen Angehörigen	
Dauer	maximal 10 Tage	

Voraussetzungen	• Akut auftretende Pflegesituation (Feststellung des Pflegegrades noch nicht erforderlich)
	  • Plötzliches und unerwartetes Auftreten
	  • nicht: Pflegesituation ist vorhersehbar oder erst noch zu erwarten
	• macht die Organisation oder Pflege durch die antragstellende Person erforderlich
	  • sofortiges Fernbleiben ohne vorherige Ankündigung
	  • keine andere Person verfügbar
	• Unverzügliche Anzeige einschl. Angabe der Dauer der Verhinderung	

Rechtsgrundlagen	§ 2 PflegeZG	§ 67 LBG; § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 FrUrlV

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung		**Besonderheiten für Beamt*Innen**
Nachweispflicht und Kostenübernahme für Atteste	Nachweis der Pflegebedürftigkeit und der Erforderlichkeit auf Verlangen	
Fortzahlung von Leistungen	• Andere gesetzliche Grundlage • Vertragliche Vereinbarung • Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse des Angehörigen beantragen (entspricht Krankengeld)	• 9 Arbeitstage Fortzahlung der Besoldung (bei 5 Tage Woche), • wenn keine weitere die pflegebedürftige Person versorgt.

Vollständige Beurlaubung ohne Besoldung		
	Kinderbetreuungszeit	Pflegezeit
Gründe	Kinder bis 18 J.	• Pflege eines nahen Angehörigen zu Hause • Pflege eines Minderjährigen auch außerhäuslich • Begleitung in der letzten Lebensphase (3 Mo)
Interesse des Dienstherrn	zwingende dienstliche Gründe stehen nicht entgegen	• Anspruch für 6 Mo / 3 Mo • darüber hinaus: Zwingende dienstliche Gründe stehen nicht entgegen
Maximale Dauer	15 Jahre	15 Jahre
Antragsfristen		mind. 10 Tage vorher
Umfang	• Vollständige Dienstbefreiung • Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit möglich, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Antragsfrist: 6 Mo vor Ablauf der Freistellung • Übergang zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, wenn Fortsetzung nicht mehr zumutbar und dienstliche Belange nicht entgegenstehen	
Ende		4 Wochen nach den geänderten Umständen • Der Angehörige ist nicht mehr pflegebedürftig oder verstorben • Die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich oder zumutbar. Dienstherr ist unverzüglich zu informieren. Frühere Beendigung mit seiner Zustimmung.

Vollständige Beurlaubung ohne Besoldung		
	Kinderbetreuungszeit	Pflegezeit
Rechtsgrundlage	§ 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG	§§ 64 Abs. 1 Nr. 2, 67 LBG; § 16 FrUrlV
Nachweispflicht und Kostenübernahme für Atteste		• Pflegeversicherung oder Medicproof • Kosten werden ggf. übernommen
Verhältnis zu anderen Leistungen		Elternzeit oder Beurlaubung wegen Kinderbetreuungszeiten werden unterbrochen

Teilzeitbeschäftigung				
	Voraussetzungslos	Kinderbetreuung	Pflegezeit (in Teilzeitform)	Familienzeit
Gründe		Kinder bis 18	• Pflege eines nahen Angehörigen (PG 1) zu Hause • Pflege eines Minderjährigen (PG 1) auch außerhäuslich • Begleitung in der letzten Lebensphase (3 Mo)	
Interesse des Dienstherrn	Dienstliche Belange stehen nicht entgegen	Zwingende dienstliche Belange stehen nicht entgegen	Anspruch	Anspruch
Dauer	offen	offen	6 Mo / 3 Mo	Max. 24 Mo
Antragsfristen			Mind. 10 Tage vorher incl. Angabe der gewünschten Arbeitszeit	Mind. 8 Wochen vorher; bei vorheriger Pflegezeit: 3 Mo vorher
Rechtsgrundlage	§ 63 LBG	§ 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG	§§ 64 Abs. 1 Nr. 2, 67 LBG; § 16 FrUrlV	§§ 64 Abs. 1 Nr. 2, 67 LBG; § 16a FrUrlV

Teilzeitbeschäftigung				
	Voraussetzungslos	Kinderbetreuung	Pflegezeit (in Teilzeitform)	Familienzeit
Umfang	• nach Antrag • bei zwingenden dienstlichen Gründen abänderbar. • Antrag des Beamten auf Änderung möglich. • Antrag auf Verlängerung: 6 Mo vor Ablauf	nach Antrag	Anspruch auf Reduzierung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit; Ermessen bei noch stärkerer Reduzierung	
Ende der (Familien-)Pflegezeit			4 Wochen nach den geänderten Umständen • Der Angehörige ist nicht mehr pflegebedürftig oder verstorben • Die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich oder zumutbar. Dienstherr ist unverzüglich zu informieren. Frühere Beendigung mit seiner Zustimmung.	

Teilzeitbeschäftigung				
	Voraussetzungslos	Kinderbetreuung	Pflegezeit (in Teilzeitform)	Familienzeit
Blockmodell, § 65 LBG	• Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. • Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.			
	Teilzeitbeschäftigung wird erst erhöht und dann reduziert.	Ermäßigung oder Freistellung zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums	Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums für längstens 24 Mo; Nachpflegephase anschließend ebenso bis zu 24 Mo	
	Widerrufsvorbehalt			

Teilzeitbeschäftigung		
	Pflegezeit (in Teilzeitform)	Familienzeit
Nachweispflicht und Kostenübernahme für Atteste	Attest von Pflegeversicherung oder MedicProof Kostenübernahme	
Verhältnis zu anderen Leistungen	Pflegezeit kann Elternzeit, Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung unterbrechen	
Verhältnis Pflegezeit / Familienpflegezeit	Pflegezeit geht vor, wenn nichts anderes beantragt	• Kann nur im unmittelbaren Anschluss an Pflegezeit genommen werden. • Pflegezeit wird angerechnet.

Wer trägt die Kosten des Pflegeheimes?

Fallbeispiel

Die 1926 geborene Frau K ist Bewohnerin eines Altenheimes.

Weil die Heimkosten nicht vollständig von der Altersrente und der Pflegeversicherung gedeckt werden, übernimmt die Sozialhilfe den Rest.

Das Sozialamt verklagt den Sohn von Frau K. auf Elternunterhalt.

Herr K. Junior hat ein Einkommen von 27.500 € pro Jahr brutto. Daraus errechnet das Oberlandesgericht ein Nettoeinkommen von 1.120 € monatlich.

Herr K. hat darüber hinaus das folgende Vermögen:

1. **Eine selbst bewohnte Eigentumswohnung mit 3 Zimmern. Für eine vergleichbare Wohnung müsste Herr K. 340 € monatlich aufbringen.**
2. **Miteigentum zur Hälfte an einem Haus in Italien. Herrn K´s Anteil hat einen Wert von 60.000 €.**
3. **Zwei Lebensversicherungen im Wert von 27.000 € bzw. 5.500 €.**
4. **Ein Sparbuch mit 6.400 € Guthaben.**

Fragen:

I. **Was überhaupt ist Elternunterhalt?**

II. **Muss Herr K. wegen seines Einkommens Elternunterhalt zahlen?**

III. **Muss Herr K. wegen seines Vermögens Elternunterhalt zahlen?**

Existenzsicherung in der Altenpflege

Private Sicherung	Staatliche Leistungen	Leistungen der Sozialversicherungen
Eigene Sicherung • Einkommen • Vermögen	• Kindergeld • Elterngeld • Wohngeld • BAFÖG • Unterhaltsvorschuss • Pflegewohngeld	1. Krankenversicherung 2. Pflegeversicherung 3. Arbeitslosenversicherung 4. Rentenversicherung 5. Unfallversicherung
Angehörigenunterhalt • Ehegatten • Kinder (Elternunterhalt)		
SGB XII Sozialhilfe **Grundsicherung im Alter** **Hilfe zur Pflege**		

Existenzsicherung in der Altenpflege

Pflegeversicherung	1. Gesetzlich oder privat? 2. Welche Pflegeversicherung? 3. Bescheid über die Pflegestufe aktuell? 4. Anzeichen für einen Betreuungsbedarf?
Pflegewohngeld	Übernahme der Investitionskosten durch das Land. Unabhängig von den Unterhaltspflichten.
Private Sicherung	1. Einkommen / Vermögen des Heimbewohners? 2. Ehepartner? 3. Kinder?
Sozialhilfe als Grundsicherung im Alter	1. Gezahlt wird ein Regelsatz und die ortsübliche Miete. 2. Mehrbedarf aufgrund einer Behinderung.
Sozialhilfe als Hilfe zur Pflege	Zuständig ist das Sozialamt des Ortes, in dem Frau K. in den letzten 2 Monaten vor der Aufnahme gewohnt hat.

Sozialhilfe - Grundsätze

1. Sozialhilfe wird als Grundsicherung im Alter oder als Hilfe zur Pflege gewährt.
2. Sozialhilfe ist immer nachrangig.
3. Sozialhilfe kann ein Bewohner nur beanspruchen, wenn er sein Einkommen und Vermögen voll eingesetzt hat.
4. Bestimmtes Vermögen oder Einkommen bleibt ausnahmsweise unberücksichtigt!
5. Das Einkommen und Vermögen von Eheleuten wird sozialhilferechtlich zusammengerechnet.

Sozialhilfe – Einkommen

1. Das Einkommen des Bewohners und seines Partners wird zusammen gerechnet. Grundsätzlich ist sämtliches Einkommen einzusetzen.
2. Abzusetzen sind:
   a. Steuern
   b. Sozialabgaben
   c. Altersvorsorgeaufwendungen
   d. Versicherungsbeiträge, soweit angemessen.
   e. Bei Ehepartnern: eigener existenzieller Bedarf
   f. Taschengeld: derzeit 115,00 €

Sozialhilfe – Vermögen

1. Das Vermögen des Bewohners und seines Partners wird zusammengerechnet. Grundsätzlich ist sämtliches Vermögen einzusetzen.
2. Abzusetzen sind:
   a. Kapital zwecks Altersvorsorge (des Ehepartners)
   b. Angemessener Hausrat
   c. Familien- und Erbstücke, sofern Veräußerung unzumutbar.
   d. Kulturgegenstände (Bücher, Musikinstrumente)
   e. ein angemessenes Hausgrundstück, das die nachfragende Person selbst oder mit Angehörigen bewohnt und nach ihrem Tod von diesen bewohnt werden soll.
   f. Ein „kleinerer Barbetrag“: 5.000 € für den Antragsteller.

Das „angemessene Hausgrundstück“

1. Verschont bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das die nachfragende Person selbst oder mit Angehörigen bewohnt und nach ihrem Tod von diesen bewohnt werden soll.

2. Kriterien der Angemessenheit:

Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücks- und Hausgröße, Zuschnitt, Verkehrswert.

Angehörigenunterhalt

1. Eine Unterhaltsverpflichtung gibt es nur in gerader Linie, nicht in der Seitenlinie (gegenüber Geschwistern).
2. Eine Unterhaltsverpflichtung setzt immer voraus:
   a. Bedürftigkeit des Berechtigten
   b. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
3. Rangverhältnis der Berechtigten
   a. Kinder
   b. Enkelkinder
   c. Eltern
4. Rangverhältnis der Verpflichteten
   a. Kinder vor den Verwandten der aufsteigenden Linie.
   b. Die Näheren haften vor den Entfernteren.
   c. Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Angehörigenunterhalt / Sozialhilfe

1. Rechtswahrende Mitteilung: erst wenn das Sozialamt die Zahlung angezeigt hat, hat das Sozialamt rechtliche Ansprüche.
2. Es gehen zwei Ansprüche über:
   a. Auskunftsanspruch
   b. Zahlungsanspruch
3. Verletzung der Unterhaltspflicht ist strafbar; der Sozialhilfebetrug auch.

Angehörigenunterhalt / Vermögen

1. Nur das Vermögen des Kindes haftet; nicht das des Schwiegerkindes.
2. Das selbst genutzte, angemessene Hausgrundstück bleibt unangetastet.
3. Die Altersvorsorge bleibt unangetastet (5 % des letzten Jahresbruttogehalts multipliziert mit den Berufsjahren.)
4. Ein „Notgroschen“ von 10.000 € bleibt frei.
5. Der Widerruf von Schenkungen aus den letzten 10 Jahren ist möglich.

Angehörigenunterhalt / Einkommen

1. Bei Ehepartnern haften nur die Kinder, nicht die Schwiegerkinder.
2. Es kann nur der prozentuale Einkommensanteil des Kindes am Gesamteinkommen herangezogen werden.
3. Maßstab für die Einkommensberechnung ist die Düsseldorfer Tabelle.
4. Vom Nettoeinkommen müssen dem alleinstehenden Kind 1.800 € verbleiben; bei Ehepartnern muss ein Resteinkommen von 3.240 € verbleiben (Düsseldorfer Tabelle Teil D I, Stand: 01.01.2019).
5. Bei Eigentum wird der Nutzungswert abzüglich Aufwand gerechnet (Wohnvorteil).
6. Besuchsfahrten sind absetzbar.

Falllösung

Im Ergebnis muss Herr K. junior keinen Elternunterhalt bezahlen:

- Herr K. junior ist aufgrund seines Einkommens nicht dazu verpflichtet, Elternunterhalt zu zahlen. Es liegt unter dem Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle.
- Die selbst bewohnte Eigentumswohnung bleibt unangetastet. Sie ist als „angemessenes Hausgrundstück“ zu bewerten.
- Die Verwertung des übrigen Vermögens (hälftiges Miteigentums an dem Haus in Italien und zwei Lebensversicherungen) bleibt als Altersvorsorge in dem vom BGH entschiedenen Fall unangetastet (Formel: 5 % des letzten Jahresbruttogehalts multipliziert mit den Berufsjahren.)
- Das Sparbuch im Wert von 6.400 € wird als „Notgroschen“ angesehen.

BGH, Beschl. vom 07.08.2013 - XII ZB 269/12 -.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten & Hinweise

DELHEID SOIRON HAMMER RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Christof Stock

c/o Delheid Soiron Hammer Rechtsanwälte

Christof.Stock@delheid.de

Friedrichstrasse 17-19

52072 Aachen

Wir bemühen uns, in Text und Ton eine gendergerechte Sprache zu verwenden.

Autor: Prof. Dr. Christof Stock www.RdGS.de

Für Hinweise und Kritik sind wir stets dankbar.

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Der Vortrag ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Autorin / dem Autor. Wiedergabe und Vervielfältigung – außer für rein private Zwecke – bedürfen der Genehmigung.